

Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 06. Mai 2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte). Die Zahl der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte beträgt bis zum Ende der 2014 beginnenden Amtszeit des Gemeinderats 12, danach richtet sie sich nach den Vorschriften des § 25 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

III. Bürgermeister

§ 4 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 5 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der

Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zuhalten ist.

- (2) Der Gemeinderat entscheidet jeweils über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO.
Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100 €, wird halbjährlich über die Annahme in zusammengefasster Form entschieden.
- (3) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 5.000 Euro im Einzelfall;
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;
 - 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen für Aushilfsbeschäftigte (bis zu 3 Monate);
 - 3.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 3.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 250 Euro im Einzelfall;
 - 3.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 3.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 3.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 1.500 Euro,
 - 3.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, der Erlass oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000 Euro beträgt;
 - 3.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 1.500 Euro im Einzelfall;
 - 3.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.500 Euro im Einzelfall;
 - 3.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.500 Euro im Einzelfall;
 - 3.11 die Aufnahme von Kassenkrediten unter Beachtung des in der Haushaltssatzung bestimmten Kassenkredit höchstbetrages, soweit nicht unverzüglich andere Kassenmittel bereitgestellt werden können.
 - 3.12 die Beschaffung von Heizöl nach Kostenanschlag und Bedarf
 - 3.13 die Waldbewirtschaftung und den Verkauf aus den gemeindeeigenen Waldungen ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages
 - 3.14 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

- 3.15 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat
- 3.16 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- 3.17 Stellungnahmen und Entscheidungen im Einvernehmen bei Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bzw. nach den §§ 55 und 56 Landesbauordnung (LBO), sofern sich die Vorhaben nicht in unmittelbarer Nachbarschaft befinden.

IV. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 6 Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters

V. Ortsteile

§ 7 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- 1.1 Liggersdorf
- 1.2 Mindersdorf
- 1.3 Selgetsweiler
- 1.4 Kalkofen
- 1.5 Deutwang

- (2) Die Ortsteile führen die Bezeichnung:
 - Liggersdorf – Gemeinde Hohenfels
 - Mindersdorf – Gemeinde Hohenfels
 - Selgetsweiler – Gemeinde Hohenfels
 - Kalkofen – Gemeinde Hohenfels
 - Deutwang – Gemeinde Hohenfels

- (3) Die räumlichen Grenzen der Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkung der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hohenfels, den 15. Mai 2015

gez. Walter Benkler
(stellv. Bürgermeister)